

# Wahlrecht, Wahlverfahren und Wahlergebnisse der Reichstags- und Landtagswahl am 6. Juni 1920.

„Der moderne Demokratismus“, schreibt Kjellén in seinem 1917 erschienenen Buch „Der Staat als Lebensform“, „hat im Namen des Individuums das allgemeine Stimmrecht als angeborenes Staatsbürgerrecht eingeführt und als solches hat es seinen Siegeslauf durch das Abendland gemacht; da wo es noch nicht hat einziehen können, brüht es beständig gegen die Tür (Preußen, Ungarn)“. Diese Worte klingen wie eine Prophezeiung, die für Preußen inzwischen bereits in Erfüllung gegangen ist. Auch dort gilt nunmehr das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, das schon 1869 für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und 1870 für den Deutschen Reichstag eingeführt worden war.

Der Forderung des allgemeinen Stimmrechts trat man früher nicht nur auf der Rechten, sondern auch auf der Linken entgegen. So erklärte sich August Bebel 1863 entschieden gegen sie, weil die Volksmassen noch nicht die nötige Bildung hiefür besäßen. Proudhon, einer der geistigen Väter des Anarchismus, bezeichnete in seinem „Kleinen Katechismus der Politik“ das allgemeine Stimmrecht, so wie es seit 1789 durch die Verfassungen gegeben worden sei, als „Erdröselung des öffentlichen Gewissens, Selbstmord der Volksherrschaft und Abtrünnigkeit der Revolution von sich selbst.“ Von der gleichen Auffassung des Parlamentarismus ließen sich heute die Kommunisten leiten, wenn sie sich zwar, im Gegensatz zu den vorigen Wahlen, als Partei bei der Wahl zum Reichstag und Bayerischen Landtag 1920 beteiligten, aber zugleich das Kampfwort ausgaben: „Im Parlament gegen das Parlament!“

Durch das allgemeine Wahlrecht in seiner reinen Ausprägung wird die gesamte erwachsene Bevölkerung zur Kundgabe ihrer politischen Gesinnung herangezogen; trotzdem müssen dadurch die Wahlen noch nicht unbedingt zum klaren Ausdruck des Volkswillens werden, das Bild kann vielmehr noch stark durch den Wahlmodus beeinflusst werden. Es handelt sich hierbei, abgesehen von einer gleichmäßigen Wahlkreiseinteilung, um den Verteilungsschlüssel für die Mandate. Im alten Reichstag galt die Mehrheitswahl. Ein Kandidat mußte die absolute Mehrheit erhalten, d. h. mehr als 50% der in seinem Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. War dies im ersten Wahlgang bei keinem Bewerber der Fall, so mußte für diejenigen 2 Kandidaten, welche die höchsten Wählerzahlen aufwiesen, eine engere Wahl (Stichwahl) stattfinden. Wer von den beiden nunmehr die größere Stimmenzahl erhielt, bekam den Sitz. Sämtliche Stimmen, die einerseits nicht auf den Namen des schon in der ersten Wahl siegreichen Kandidaten abgegeben wurden oder andernteils bei den Nachwahlen auf den unterlegenen Bewerber entfielen, gingen verloren. Trotz dieses Umstandes, der die Wahlfreundlichkeit stark beeinträchtigen konnte, betrug die Beteiligung an den Reichstagswahlen 1912 beim ersten Wahlgang im Reichsdurchschnitt 84,53%. Die Stichwahl bedeutete oft für einen großen Teil der Wähler ein Kompromiß; der Gewählte hatte infolgedessen in Wirklichkeit keineswegs immer die größere Hälfte der Wähler hinter sich, sondern gar mancher Wähler hatte ihm nur deshalb seine Stimme gegeben, weil er in ihm, bei einem Vergleich mit seinem Gegenkandidaten, das kleinere Übel erblickte.

Für die Wahl zum Bayerischen Landtag vor der Revolution galten folgende Bestimmungen: Bei der ersten Wahl war die relative Mehrheit — nicht wie bei der Reichstagswahl die absolute — aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen für den Sieg erforderlich; allerdings galt die Einschränkung, daß der Gewählte mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtstimmen erhalten mußte. Bei der Nachwahl, bei der — im Gegensatz zur reichsgesetzlichen Regelung — die Kandidaten sämtlicher Parteien zur Wahl stehen konnten, kam die Klausel über die Mindeststimmen in Wegfall, so daß derjenige Kandidat als Sieger aus der Wahl hervorging, der die relative Mehrheit hatte.

Nach der Revolution trat an die Stelle der Mehrheitswahl im Reiche und in den Ländern die Verhältniswahl. Sie wurde bei den letzten Wahlen zum Reichstag und Landtag am 6. Juni 1920 weiter ausgebildet, um Mängel, die sich bei den Wahlen zur Deutschen und zur Bayerischen Nationalversammlung gezeigt hatten, zu beseitigen. Die Verhältniswahl will eine gerechte Verteilung der Mandate auf Grund der auf die einzelnen Parteien entfallenden absoluten Stimmenzahlen herbeiführen, so daß auch Minderheiten, soweit sie nur eine gewisse Mindestzahl von Stimmen erreichen, eine der Zahl ihrer Wähler entsprechende Vertretung finden. Ein weiterer Vorteil bei der Verhältniswahl ist der Wegfall von Stich- und Nachwahlen, welche die Wogen der politischen Leidenschaft von neuem entfesseln und für die Verwaltung mit nicht unbedeutender Mehrbelastung verbunden sind.

Für die Wahlen zum Reichstag wurde in Artikel 22 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 die Verhältniswahl festgelegt. Die Wahlberechtigung wurde auf alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen ausgedehnt. Ueber das Wahlrecht der Länder besagt Artikel 17 der Verfassung folgendes: „Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.“ Ferner: „Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindevahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.“ Die Verhältniswahl war für Bayern insofern nichts absolut Neues, als sie bereits vor der Revolution bei den Gemeindevahlen in Anwendung war. Es handelt sich dabei um das Gemeindevahlgesetz vom 15. 8. 1908, das am 1. 10. 1908 in Kraft trat und nach dem erstmals im Jahre 1908 gewählt wurde.

Die Zulassung der Frauen zur Wahl und die Herabsetzung des Mindestalters auf 20 Jahre i. J. 1919 gab der Wahl ein ganz anderes äußeres Gepräge. Die Zahl der Wahlberechtigten schnellte dadurch in Bayern, das in der Festsetzung des Wahlalters für die Landesvertretung dem Beispiel des Reiches gefolgt war, auf das 3fache hinauf. Mit der Verleihung des Wahlrechts an die Frauen war eine Forderung der neuen Zeit erfüllt, die sich in den nordischen Ländern schon früher hatte durchsetzen können, und durch die wichtige Stellung, welche die deutsche Frau sich während der Kriegsjahre im Wirtschaftsleben errungen hatte, noch unter-



führt wurde. Ob infolge der großen Erweiterung des Wählerkreises eine nennenswerte Verschiebung der politischen Machtverhältnisse eintreten wird, bleibt abzuwarten. Vorerst scheint es nicht der Fall zu sein.

Die Wahlen für den ersten Reichstag der Deutschen Republik fielen auf den 6. Juni 1920. Am gleichen Tage wurde in Bayern für den Landtag gewählt. Das Ergebnis der Reichstagswahl im Wahlkreis Franken ist im einzelnen auf Seite 7 und 8 veröffentlicht und ermöglicht einen Vergleich mit dem Ergebnis der in der Januarbeilage 1919 der „Statistischen Monatsberichte“ enthaltenen Nationalwahl im vorigen Jahr. Der Gebietsumfang des Wahlkreises ist 1920 durch den Hinzutritt Coburgs erweitert worden. Da ein Vergleich für den ganzen Wahlkreis zu weit führen würde, so beschränken wir uns auf einige wichtige Zahlen für den Stadtbezirk Nürnberg. Gleichzeitig soll auf die Bayerische Landtagswahl 1920 Bezug genommen werden.

Nürnberg befand sich bei der Reichstagswahl 1920 mit Ober- und Unterfranken sowie dem übrigen Mittelfranken und Coburg im 29. der 35 Reichstagswahlkreise. Der 29. Wahlkreis (Franken) bildete zusammen mit dem 30. Wahlkreis (Pfalz) den 15. Wahlkreisverband (Bayern-Nordwest). Die Wahlkreisverbände — im ganzen Reich 17 — waren zur Zusammenfassung der Reststimmen gebildet, sie überwiegen die ihrerseits noch nicht verbrauchten Stimmen dem Reichsvorschlag. Davon wird noch bei der Besprechung des Wahlergebnisses die Rede sein.

Für die Landtagswahl 1920 gehörte Nürnberg zum 6. Wahlkreis (Mittelfranken). Es waren 8 Wahlkreise gebildet worden, die sich mit den Regierungsbezirken deckten. Der Stadtbezirk Nürnberg zerfiel in 7 Stimmkreise.

Die Zulassung zur Wahl erfolgte bei der Reichstags- und Landtagswahl auf Grund der Eintragung in die Wählerliste. Die Wähler wurden in Nürnberg durch Karte von der Eintragung in die Wählerliste verständigt. Außerdem lagen die Listen, wie es das Gesetz verlangt, 8 Tage lang zu jedermanns Einsicht auf, sodaß alle Wähler sich von der Eintragung in die Listen überzeugen konnten. Die Einspruchsfrist lief mit dem 16. Mai ab. Die ein Wähler der nicht eingetragen war, diese Frist verstreichen, so konnte er zur Reichstagswahl nicht mehr zugelassen werden, da nach §§ 5—7 der Reichswahlordnung sogenannte Wahlscheine nur für Wähler, die in der Wählerliste eingetragen waren, ausgestellt werden durften. Eingetragene Wähler, die infolge Umzugs oder aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen usw. sich am Tage der Wahl anderswo aufhielten, konnten von der Gemeinde ihres bisherigen Wohnorts gegen Streichung in der Liste Wahlscheine ausgestellt bekommen, welche ihre Inhaber an einem beliebigen Orte zu wählen berechtigten. Sie kamen vor allem für Schiffer, Bahn- und Postbedienstete sowie Geschäftsreisende in Betracht und entsprachen den Vorschriften der Reichswahlordnung und des bayerischen Landeswahlgesetzes. Solche Wahlscheine wurden bis zum Tag vor der Wahl ausgestellt; nach der Uebersendung der Zweitschrift der Wählerliste an den Wahlvorsteher — das Hauptstück blieb im Gewahrsam des Stadtrats — konnten Wahlscheine nicht mehr zur Ausgabe gelangen. Die Zahl dieser Scheine belief sich auf 2489.

Bei den Wahlen zum alten Reichstag gab es keine Wahlscheine. Dagegen wurden zur Wahl der Deutschen Nationalversammlung 1919 für die ab 7. 1. 1919 aus dem Felde heimkehrenden Soldaten sowie für die in Deutschland wohnhaften Angehörigen der Deutsch-Oesterreichischen Republik von den militärischen Dienststellen, bzw. den Konsulaten Bescheinigungen ausgestellt. Diese Wahlbescheinigungen hatten demnach für Wähler Gültigkeit, deren Name in keiner Wählerliste stand. Sie sind nicht mit den Wahlscheinen zur jetzigen Reichstagswahl zu vergleichen; dagegen weisen sie eine gewisse Ähnlichkeit mit den Wahlscheinen nach geltendem bayerischen Recht auf.

Nach dem bayerischen Wahlgesetz vom 12. 5. 1920 gab es außer den Wahlscheinen, wie sie für die Reichswahl zur Ausgabe kamen, noch eine andere Art von Wahlscheinen. Es war durch diese auch Stimmberechtigten, die ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist verjährt hatten, möglich, von der Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes eine Bestätigung über ihr Stimmrecht für den Stimmbezirk ihres Aufenthaltsortes zu erhalten. In Nürnberg wurden vom Einwohneramt 5206 solcher Wahlscheine ausgefertigt. In § 58 der Landeswahlordnung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Scheine nur für die Zulassung zur Landesabstimmung gelten.

Der Kreis der Wahlberechtigten hat 1920 durch Reichswahlgesetz und Landeswahlgesetz eine kleine Verengung erfahren. Das Wahlalter hatte vor der Revolution 25 Jahre betragen und war 1919 auf 20 Jahre herabgesetzt worden. Dabei blieb es auch für die Reichstags- und Landtagswahl 1920. Dagegen wurde hinsichtlich der Soldaten — im

Gegensatz zu 1919 — entschieden, daß die Ausübung des Stimmrechts für sie auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruhe. Diese Bestimmung wurde deswegen getroffen, damit nicht Parteipolitik ins Heer getragen werde. Zum Ersatz sollen für die Soldaten Wehrkammern geschaffen werden, die allerdings nur eine Berufsvertretung darstellen. Der Ausschluß der Soldaten vom Wahlrecht, der beim alten Heere durchgeführt war und nunmehr wieder eingeführt ist, hätte bei den Wahlen für die Deutsche und Bayerische Nationalversammlung 1919 nicht durchgeführt werden können, da dadurch Millionen von Wählern, die neben aus dem Felde zurückgekehrt waren, ihres Wahlrechts beraubt worden wären. Die Bestimmung, daß Heeresangehörige nicht zur Wahl zugelassen werden, bedeutet gegenwärtig für erheblich mehr Personen den Verzicht auf die Ausübung des Wahlrechts als früher.

Auf den ersten Blick mag diese Behauptung wegen der Herabsetzung des Heeres auf einen Bruchteil seiner früheren Stärke befremden, ja unglaublich erscheinen, aber die Erklärung ist leicht zu geben. Die alte Armee setzte sich — abgesehen von einem Teil der aktiven Offiziere und Unteroffiziere — fast ausschließlich aus solchen männlichen Personen zusammen, die in einem Alter dienten, das unter dem Wahlalter lag und in ihr Zivilverhältnis zurückgekehrt waren, ehe sie das Wahlalter von 25 Jahren erreichten. Heute ist dies anders. Wir haben ein Heer von Berufssoldaten, die sich auf 12 Jahre zum Dienst verpflichten müssen, und es werden sich unter ihnen nur wenige Personen befinden, welche das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Während also früher nur ein ganz kleiner Teil der Soldaten wahlberechtigt gewesen war, aber wegen seiner Zugehörigkeit zum Heere das Wahlrecht nicht ausüben konnte, ist dies jetzt die Regel.

Ein interessanter Vorschlag war ursprünglich in dem von der Deutschen Nationalversammlung angenommenen Entwurf C zum Reichswahlgesetz enthalten gewesen. Darnach sollten auch die Auslandsdeutschen das Wahlrecht erhalten und es auf Grund von Wahlscheinen durch Uebergabe von Stimmzetteln an den deutschen Konsul ausüben können. Der Grundgedanke, die auf Außenposten stehenden Deutschen zur politischen Mitarbeit für die Heimat heranzuziehen, war zweifellos ein guter. Aber die Tatsache, daß die Auslandsdeutschen doch kaum den inneren politischen Entwicklungsphasen ständig folgen können, führte zur Streichung der Paragraphen durch die Nationalversammlung.

Die Zahl der Wahlberechtigten auf Grund der Wählerliste zum deutschen Reichstag betrug in Nürnberg bei den Wahlen am 6. Juni 1920: 216032 (216935)\*, davon waren 98648 (99970) Männer und 117384 (116965) Frauen. Bei beiden Wahlen waren also rund 54% der Wahlberechtigten weiblichen Geschlechts. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten hatte bei der Nationalwahl 1919: 220591 und bei der Landtagswahl 1919: 212634 betragen. Es läßt sich also bei der Reichswahl 1920 gegenüber 1919 ein Rückgang nachweisen, der darauf zurückzuführen sein dürfte, daß 5—6000 Deutsch-Böhmer, die 1919 zur Wahl zugelassen waren, diesmal nicht mitwählen durften. Die Zahl der Landtagswahlberechtigten hat sich dagegen von 1919 auf 1920 um über 4000 vermehrt, wofür der Grund wohl vor allem in der weiteren Fassung der gesetzlichen Vorschriften über Wahlscheine zu suchen ist.

An der Wahl beteiligten sich 1920 im ganzen 176372 (179033) Personen, darunter 85111 (86885) Männer und 91261 (92148) Frauen. Davon wählten auf Wahlscheine 1267 (3402) Personen. Der große Unterschied zwischen den Zahlen der für die beiden Wahlen abgegebenen Wahlscheine beruht in der oben erwähnten nach dem Landeswahlgesetz erfolgten Ausstellung von Wahlscheinen, die nur für den Landtag gültig waren.

Die Wahlbeteiligung betrug in Nürnberg für Reichs- bzw. Landtag 1920: 81,17 bzw. 81,25% gegenüber 1919: 87,70 bzw. 91,58%. Bei der Reichstagswahl 1912 hatten 87,68% der Wähler abgestimmt. Von besonderem Interesse ist die Wahlbeteiligung der beiden Geschlechter. Von den Männern kamen 1920 — die absoluten Zahlen sind bereits oben gegeben — 85,60% (85,26%) zur Wahlurne, während von den Frauen nur 77,42% (77,81%) abstimmten. Die Beteiligung war demnach bei den Männern größer als bei den Frauen. Bei den vorigen Wahlen wählten die Frauen fleißiger als die Männer, was wohl dem Reiz der Neuheit zuzuschreiben ist. Es übten nämlich bei den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung 85,93% der auf Grund der Wählerliste wahlberechtigten Männer und 88,63% der Frauen ihr Wahlrecht aus.

Die Wahlbeteiligungsziffern werden immer gerne unter die Lupe genommen und als Stadtmesser des Interesses der Bevölkerung am Staat betrachtet. Inwieweit sie dies sind,

\*) Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf den Bayerischen Landtag 1920.



das hängt von der Zuverlässigkeit der Wählerlisten ab. Die Wählerlisten dürften weder mehr noch weniger Namen enthalten als tatsächlich wahlfähige Personen vorhanden sind. Je mehr die Listen von diesem Idealzustand abweichen, desto angreifbarer werden die Wahlbeteiligungsziffern, die sich auf sie stützen. Geheimrat Würzburger hat sich in der März/Aprilnummer des Jhg. 1919 des „Deutschen Statistischen Zentralblattes“ in einer Kritik der Wahlstatistik mit dieser Frage beschäftigt. Er ist zu dem Schluß gekommen, daß, was die Deutsche Nationalversammlung 1919 anlangt, die Mangelhaftigkeit der Wählerlisten bei einem Vergleich der Wahlbeteiligung zwischen Männern und Frauen zu einem statistischen Trugschluß führen würde. Es sind, wie er ausführt, beispielsweise in Sachsen in den Wählerlisten mindestens 47 000 Männer mehr eingetragen, als nach seinen Berechnungen zur Zeit der Wahl, da die Truppen von den östlichen Kriegsschauplätzen und aus der Etappe zum großen Teil noch nicht zurückgekehrt waren, vorhanden sein konnten. Von diesen Mehreintragungen dürften etwa 30 000 auf die 20—25-jährigen entfallen, sodaß sich die Wahlbeteiligung für diese Altersklassen, die bei Zugrundelegung der Wählerlisten 68% beträgt, auf 82% erhöhen würde und nur um 1% hinter diejenigen der Frauen des gleichen Alters zurückbliebe. Als Erklärung dieser hohen Zahl fälschlicher Einträge wird der Umstand angegeben, daß viele, namentlich Militärpersonen, in den Listen ihres Wohnorts eingetragen waren, aber für die Wahl nicht in Frage kamen, da sie sich am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befanden.

Für Nürnberg ergibt sich bei einer kritischen Betrachtung der Zahl der Wahlberechtigten, wie sie aus der Wählerliste hervorgeht, Folgendes: Im Jahre 1910 waren 6769 männliche Personen im Alter von über 20 Jahren weniger vorhanden als weibliche im gleichen Alter. Das zahlenmäßige Übergewicht der Frauen wurde durch die Kriegsverluste noch weiter verstärkt. Man zählte in Nürnberg 7809 Gefallene und Vermißte, von denen 738 noch nicht 20 Jahre alt waren. Es verblieb also ein Verlust von 7071 Männern im wahlfähigen Alter. Rechnet man zu dieser Zahl noch den Fehlbetrag von 6769 wahlfähigen Männern hinzu, der sich 1910 gegenüber der Zahl der Frauen ergeben hatte, so erhalten wir einen Gesamtüberschuß von wahlfähigen Frauen in der Höhe von 13 840. Da nun bei der Nationalwahl im Jahre 1919 in Nürnberg 116 643 wahlberechtigte Frauen gezählt wurden, hätte die Zahl der Männer nach obiger Berechnung 116 643 weniger 13 840 = 102 803 wahlberechtigte Männer betragen dürfen. Tatsächlich bleibt aber die Zahl der in den Wählerlisten verzeichneten Männer mit 98 199 um rund 4500 hinter dieser Zahl zurück. Die Beobachtung, die also in Sachsen gemacht wurde, daß die Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen männlichen Personen beträchtlich über ihre tatsächliche Zahl hinausging, traf für Nürnberg keineswegs zu. Daraus geht einerseits hervor, daß die in Sachsen gemachten Erfahrungen nicht ohne weiteres als typisch angenommen werden können und daß andererseits unter den jetzigen Verhältnissen ein Vergleich der Wahlbeteiligung in den verschiedenen Städten untunlich ist. Solche Vergleichbarkeit wäre unbedingt anzustreben und wird sich auch erreichen lassen, wenn für das ganze Reich bezw. Land einheitliche und eingehende Vorschriften über die Aufstellung der Wählerlisten erlassen würden. In diesem Fall könnte man annehmen, daß die Fehlerquellen, welche z. B. dadurch entstehen, daß in der Wählerliste eingetragene Personen zwischen der Anfertigung der Listen und der Wahl sterben usw., sich bei Gegenüberstellung der Zahlen ausgleichen.

Sehr wertvoll wäre es, Anhaltspunkte darüber zu erhalten, weshalb diejenigen, welche nicht bei der Wahl erschienen, ihr Wahlrecht nicht ausübten. Würzburger hat darüber bei den Reichstagswahlen 1907 für einen Dresdener Stadtteil eine Sondererhebung veranstaltet. Es zeigte sich bei persönlicher Umfrage, daß ungefähr 2 1/2% der eingetragenen Wähler tot, verzogen, oder fälschlich eingetragen waren. Eine solche Umfrage bildet also zugleich eine Kontrolle der Wählerlisten auf ihre Genauigkeit. Nur auf diesem Wege kann man an den wirklichen Prozentsatz der Wahlbeteiligung herankommen. In Nürnberg kamen bei der Reichstagswahl 1920 40 927 Personen, die in die Wählerliste eingetragen waren, nicht zur Wahl. Eine Stichprobe in verschiedenen Stadtvierteln, vielleicht bei 10% Nichtwählern, wie sie vom Statistischen Amt angestrebt, vom Stadtrat aber nicht gebilligt wurde, würde sichere Schlüsse darüber ermöglichen, wieviel Wähler in der Wählerliste zu Unrecht verzeichnet standen, wieviel durch Krankheit oder dringende Gründe verhindert waren, und wieviel endlich so wenig Wert auf ihr Wahlrecht legten, daß sie von einem Gang zum Wahllokal absehen.

Die Wahlbeteiligungsziffer wird dann von besonderer Wichtigkeit, wenn — was keineswegs außer dem Bereich der

Möglichkeit liegt — die Wahlbeteiligung infolge Wahlmüdigkeit außerordentlich sinkt. Eine gewisse Untergrenze der Wahlbeteiligung müßte dann wohl festgesetzt werden, damit der Volkswille noch einigermaßen zum Ausdruck kommt\*). Außerdem würde eine solche Tatsache zu lebhaftem Nachdenken über die Gründe Anlaß geben. Es müßte in diesem Falle auch die Möglichkeit der Einführung des Wahlzwangs ernstlich erwogen werden. Dieser besteht z. B. im amerikanischen Staate Massachusetts. Dort muß der säumige Wähler eine Geldstrafe erlegen; außerdem kann ihm das aktive und passive Wahlrecht entzogen werden. Im alten Griechenland hatte politischer Indifferentismus — und als solchen muß man die Wahlmüdigkeit bezeichnen — sogar Utmie, d. h. Verlust des Bürgerrechts und damit auch des Wahlrechts, zur Folge.

Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1919 war außer dem Geschlecht der Wähler auch ihr Alter statistisch erfasst worden. Leider unterblieb im Jahre 1920 eine Aufschreibung der Wähler nach dem Alter, obwohl der Zweck, den man damit im vorigen Jahre im Auge gehabt hatte, keineswegs vollständig erreicht worden war. In Ermangelung neuerer Zahlen seien hier für Nürnberg die Zahlen von 1919 wiedergegeben, die beim Druck des Artikels über die damaligen Wahlen noch nicht vorlagen. Die auf Grund von Wahlscheinigen Wählenden sind dabei nicht einbezogen.

Es standen im Alter von:

	20 Jahren	21—25 Jahren	über 25 Jahren
<b>männliche</b>			
Wahlberechtigte	2 285	12 382	83 532
Wähler	1 537	8 904	73 943
<b>weibliche</b>			
Wahlberechtigte	2 788	17 343	96 512
Wähler	2 667	15 084	85 635

Darnach wählten von den wahlberechtigten Frauen im Alter von 20 Jahren 95,66%, von den Männern in diesem Alter dagegen nur 67,26%. Die Wahlbeteiligung der Frauen ist eine ganz außerordentlich hohe und dürfte kaum mehr erreicht werden. Demgegenüber weist die gleiche Altersklasse der Männer eine außergewöhnlich geringe Beteiligung auf. Dies ist eine auffallende Erscheinung, die ja in ähnlicher Weise in ganz Bayern zu beobachten war (86,71:60,14%). Es drängt sich die Frage auf, ob tatsächlich bei den 20-jährigen männlichen Wählern eine innere Unlust zu wählen besteht. Man wird dies grundsätzlich nicht — zum mindesten nicht in diesem Umfange — annehmen können. Die Beantwortung der Frage würde nur auf Grund einer Befragung der Nichtwähler im Zusammenhang mit einer Kontrolle der Wählerlisten erfolgen können. In der Altersklasse von 21—25 Jahren übten 86,97% der Frauen und 71,91% der Männer ihr Wahlrecht aus; für ganz Bayern betragen die Prozentzahlen 84,76 und 70,88. Es macht sich also auch hier noch eine beträchtlich höhere Beteiligung der Frauen geltend. Die dritte Altersklasse faßt alle übrigen Wählerjahrgänge zusammen. Sie bildet den Kern der Wählerschaft, da sie 83,80% der auf Grund der Wählerlisten Wahlberechtigten in sich vereinigt. Auch hier sind in Nürnberg die Frauen — der Unterschied ist allerdings recht gering — die Wahlreizigeren (88,73:88,52%), während im Durchschnitt für Bayern die Männer bedeutend günstiger stehen als die Frauen (Männer: Frauen = 87,17:82,63). Jedenfalls wäre es psychologisch von Wert, wenn bei künftigen Wahlen zum mindesten von Zeit zu Zeit die Wahlbeteiligung einzelner Altersklassen, besonders der jugendlichen Wähler, festgestellt würde.

Eine besonders wichtige Frage, welche durch die Parteien gelöst werden muß, ist die Aufstellung der Kandidaten. Man unterscheidet hierbei einnamige und mehrnamige Stimmgebung. Beim alten Reichstag wurde mit einnamigen Wahlzetteln gewählt, d. h. jede Partei konnte für jeden Wahlkreis — die Stadt bildete mit dem Bezirksamt zusammen einen solchen — nur einen Kandidaten benennen. Wenn sich also ein Wähler für eine bestimmte Partei entschlossen hatte, konnte er nur den in seinem Wahlkreis aufgestellten Bewerber wählen. Anders war dies bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung im Jahre 1919. Der Stimmzettel enthielt z. B. in Nürnberg die Namen der sämtlichen im Wahlkreis Franken von der betreffenden Partei aufgestellten Personen. Der Wähler hatte nur die Möglichkeit, für eine der Listen — man bezeichnet dies als mehrnamige Stimmgebung — zu stimmen. Einfluß auf die Wahl der Namen oder auch nur auf die Reihenfolge besaß er nicht. Streichungen und Aenderungen am Inhalt des Wahlzettels

\*) Nach Art 184 der Gemeindeordnung mußte bei den Gemeindevahlen eine weitere Frist zur Stimmabgabe festgesetzt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten gewählt hatte. Nach Ablauf der 2. Frist wurde der Wahlakt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen.



konnte er zwar vornehmen, sie wurden aber nicht beachtet. Die Stimme zählte für die Liste in ihrer öffentlich bekanntgegebenen Form, solange nur ein Name die Parteizugehörigkeit deutlich erkennen ließ und nicht Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen auf dem Stimmzettel enthalten waren. In den beiden letzteren Fällen war die Stimme ungültig. Die Zahl der Einzelwahlkreise im Reich, die vor der Revolution 397 betragen hatte, wurde 1919 wegen der Verhältniswahl auf 37 herabgesetzt. Im Jahre 1920 betrug sie 35. In diesem Jahre wurde ebenso wie im Vorjahre nach streng gebundenen Listen gewählt. Diesmal konnte der Stimmzettel anstelle der Namen auch die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

Das frühere Landtagswahlrecht schrieb ebenso wie das frühere Reichstagswahlrecht die einnamige Wahl vor. Die Stadt Nürnberg war in 6 Wahlkreise eingeteilt und wählte dementsprechend 6 Abgeordnete. Bei der Bayerischen Nationalversammlung 1919 wurde der Wahlmodus, wie es auch im Reich geschah, geändert. § 1 der Wahlordnung bestimmte: „Das ganze Land bildet einen Wahlkreis“, d. h. der Wähler hatte die Auswahl zwischen den 422 auf den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen benannten Personen. Dadurch war denkbar weitgehendste Stimmfreiheit gewährleistet. Von dieser Wahlmethode, die am meisten nach dem Wunsch der Wähler sein dürfte, ist man 1920 wieder abgekommen und hat für den Landtag folgende Regelung getroffen: Der Wähler kann nur den in seinem Stimmkreis aufgestellten Bewerber einer Partei wählen, wenn er will, daß seine Stimme direkt einem Kandidaten zugute kommt. Wenn z. B. ein Wähler im zweiten der 7 Nürnberger Stimmkreise wohnte, so konnte er den in seinem Stimmkreis aufgestellten Bewerber der Deutschdemokratischen Partei oder der unabhängigen Sozialdemokratie usw. wählen. Wohnte er in einem anderen Stimmkreis, so kamen teils die gleichen, teils andere Kandidaten in Betracht, je nachdem die Betreffenden nur für einen oder gleichzeitig für mehrere Stimmkreise aufgestellt waren. Der Bayerische Bauernbund und die Kommunisten hatten nur einen einzigen Kandidaten für alle Stimmkreise in Nürnberg aufgestellt. Wenn der Wähler sich nicht an den von seiner Partei vorgeschlagenen Mann halten wollte, konnte er auch seinen Stimmzettel lediglich mit dem Kennwort eines Wahlvorschlags versehen (Mehrheitssozialdemokratie usw.) abgeben. In diesem Falle wurde die Stimme wie bei der Reichstagswahl als Listenstimme dem Kreiswahlvorschlag der betreffenden Partei zugezählt.

Welches sind nun die Vorteile und Nachteile der bisher im Reich und in Bayern zur Anwendung gekommenen Systeme? Beim alten Reichstags- und Landtagswahlrecht konnte man nur den im betreffenden Wahlkreis aufgestellten Bewerber einer der sich selbständig an der Wahl beteiligenden Parteien wählen. Bei der Stichwahl zum Reichstag hatte man sogar nur zwischen je einem Kandidaten zweier Parteien die Wahl. Dies bedeutete zweifellos eine Beschränkung der Willensfreiheit, wie sie dem heutigen Zeitgeist nicht mehr entspricht. Als Vorteil ist der enge Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten anzuführen. Die Tatsache, daß der Gewählte nur einen Teil und nicht die Gesamtheit der Wählerschaft seines Kreises vertrat, hätte durch eine gewisse Berücksichtigung der Stimmreste ausgeglichen werden können.

Das Wahlrecht, wie es seit der Revolution für das Reich Gültigkeit hat, geht von bedeutend größeren Wahlkreisen aus als das vorhergehende; für diese Kreise sind mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen, deren Namen sich auf dem Stimmzettel befinden. Die Listen der einzelnen Parteien stehen fest. Änderungen auf dem Wahlzettel durch den Wähler sind wohl zulässig, aber ungültig. Auch hier hat also der Wähler keinen direkten Einfluß auf die Wahl der einzelnen Persönlichkeiten, seine Stimme kommt vielmehr einer der Parteien zugute und verhilft je nachdem dem 1., 2., 3. usw. der in der Liste verzeichneten Kandidaten zum Abgeordnetensth. Nachdem die überschüssigen Stimmen dem Reichsvorschlag überwiesen werden, stimmt der betreffende möglicherweise auch für eine ihm nicht einmal dem Namen nach bekannte Persönlichkeit. Der Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten, der hinsichtlich der Wahlkreisvorschläge noch erhalten bleibt, kommt für die auf Grund des Reichswahlvorschlags gewählten Abgeordneten gänzlich in Wegfall.

Die größte Freiheit hatte der Wähler bei der Wahl zur Bayerischen Nationalversammlung 1919. Er konnte irgend einem Kandidaten seine Stimme geben, ohne durch eine Stimmkreiseinteilung an einen bestimmten Kandidaten gebunden zu sein. Der Zusammenhang der Abgeordneten mit ihren Wählern ging hierbei vollkommen verloren. Es liegt

nahe, daß auf diese Weise berufliche oder Standesinteressen häufig den Ausschlag gaben und daß schließlich aus dem Landtag statt einer Vertretung der Gesamtinteressen des Volkes eine Vertretung der Einzelinteressen hätte werden können. Ein großer Nachteil ist auch die Tatsache, daß sich dabei die Verarbeitung der Wahl besonders zeitraubend gestaltet und die Bekanntgabe des Ergebnisses sehr verzögert wird.

Demgegenüber bedeutet das bayerische Wahlrecht von 1920 eine außerordentliche Beschränkung des Wählers. Er ist nunmehr wieder wie früher, wenn er einer bestimmten Partei nahe steht, auf einen einzigen Kandidaten angewiesen, wenn er nicht der Partei als solcher seine Stimme geben will. Einer anderen Persönlichkeit seiner Partei, die ihm zusagt, kann er, auch wenn sie z. B. im gleichen Wahlkreis aufgestellt ist, seine Stimme nicht geben. Als Vorteil ist anzuführen, daß hier wie früher ein enger Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten besteht.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: die einnamige Stimmgebung löst bei freier Auswahl aus den Vorschlägen für das ganze Land den Kandidaten vollkommen von seinen Wählern los; die Auswahl mußte zum mindesten auf einen Teil des Landes beschränkt werden. Mit der Wähler an die in seinem Stimmkreis aufgestellten Kandidaten gebunden, so ist darin eine starke Beschränkung der Willensbestimmung zu erblicken.

Die Listenwahl bindet den Wähler zwar auch an bestimmte Personen, aber erstens bekommt der Wähler auf diese Weise auf dem Stimmzettel die Namen sämtlicher Wahlkreis-kandidaten seiner Partei zu Gesicht und sieht nicht bloß den Namen eines ihm persönlich vielleicht unympathischen Kandidaten und zweitens wird dadurch der Zusammenhang zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern im großen und ganzen noch erhalten, da die Wahlkreise immer noch nicht übermäßig groß sind. Der Hauptfehler der gebundenen Listen würde beseitigt, wenn es dem Wähler ermöglicht würde bei der Wahl Einfluß auf die Reihenfolge der Kandidaten zu bekommen. Dies dürfte allerdings schwer zu erreichen sein, da eine Berücksichtigung der Unnumerierung der Kandidaten auf dem Wahlzettel eine gewaltige Mehrarbeit zur Folge hätte und die Feststellung des Ergebnisses noch weiter hinausschieben würde.

Ehe auf das Ergebnis der Abstimmung näher eingegangen wird, soll erwähnt werden, wieviele Stimmen für ungültig erklärt wurden, weil der Abstimmende gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen hatte. Bei der Reichstagswahl 1912 waren 268 ungültige Stimmen abgegeben worden, bei der Nationalwahl 1919: 721. In diesen Fällen betrug der Prozentsatz der ungültigen Stimmen nur 0,40 bzw. 0,37. Bei der Reichstagswahl 1920 hingegen wurden 4805 d. h. 2,72 % ungültige Stimmen abgegeben und bei der gleichzeitigen Bayerischen Landtagswahl erreichte ihre Zahl mit 6474 sogar 3,62 %. Eine solch hohe Zahl von Stimmen, die größtenteils infolge kleiner formaler Fehler der Ungültigkeitserklärung verfielen, mußte unbedingt vermieden werden. Zum Teil dürfte sie wohl darauf zurückzuführen sein, daß Reichstags- und Landtagswahl gleichzeitig stattfanden und manche Wähler ihre Zettel in den falschen Umschlag steckten. Der blaue für die Landtagswahl geltende Stimmzettel war in einem blauen, der weiße Stimmzettel für die Reichstagswahl in einem braunen Wahlumschlag abzugeben. Ungünstig war dabei, daß für den Reichstagswahlzettel einerseits nicht braunes Papier, wie für den Umschlag genommen werden durfte, sondern laut § 45 der Reichswahlordnung weißes oder weißliches Papier verwendet werden mußte. Andererseits wäre es wohl zu kostspielig gewesen, weiße Umschläge auszugeben, um die Gleichheit der Farbe herzustellen. Ohne weiteres würden Irrtümer bei gleichzeitigen Wahlen vermieden, wenn die Stimmzettel, wie es bei den Umschlägen bereits der Fall ist, den Ausdruck „Reichstagswahl“ bzw. „Bayerische Landtagswahl“ trügen.

Außer diesen Gründen spricht bei der beträchtlich höheren Zahl der ungültigen Stimmen bei der Landtagswahl noch die Wahlmethode mit. Da man bei der Wahl zur Bayerischen Nationalversammlung 1919, wie erwähnt, jedem in Bayern aufgestellten Bewerber seine Stimme geben konnte, wurden auch diesmal häufig Stimmzettel abgegeben, die auf einen anderen als den im Stimmkreis aufgestellten Bewerber lauteten. Diese Stimmen waren ungültig und durften nicht einmal, obwohl doch die Partei deutlich ersichtlich war, als Listenstimmen der Partei zugerechnet werden.

Im Wahlkreis Franken waren 8 Listen bei der Reichstagswahl 1920 aufgestellt worden. Die Stimmenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge im Vergleich mit 1919 und 1912 zeigt für Nürnberg folgende Uebersicht:



Wahlen	Von den abgegebenen Stimmen fielen auf							
	Unabh. sozialdem. Partei	Soziald. Partei (Mehrheitsp.)	Deutsch sozialist. Partei	Bayer. Volkspartei	Bayer. Mittelp. (D. Volkspartei i. B.)	Deutsche demokrat. Partei	D. Volkspartei (National-liber. P.)	Kommun. Partei Deutschl.
Deutscher Reichstag 1920:								
absolut	44 460	49 340	1 975	15 656	19 248	28 865	8 164	3 859
in % der abgegeb. gültigen Stimmen	25,91	28,76	1,15	9,13	11,22	16,82	4,76	2,25
Deutsche Nationalversammlung 1919:								
absolut	14 535	99 745	—	17 641	5 722	55 455	—	—
in % der abgegeb. gültigen Stimmen	7,53	51,66	—	9,14	2,96	28,72	—	—
Deutscher Reichstag 1912:								
absolut		40 487		3 857 <sup>1)</sup>	—	19 176 <sup>2)</sup>	—	—
in % der abgegeb. gültigen Stimmen		61,17		5,83	—	28,97	—	—

<sup>1)</sup> Zentrum.

<sup>2)</sup> Fortschritt. Volkspartei.

Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Ausdehnung des Kreises der Wähler in Nürnberg keine Verschiebungen von grundlegender Bedeutung gezeitigt hat. Das Zahlenverhältnis zwischen den sozialistischen und nichtsozialistischen Parteien ist ziemlich konstant geblieben. Es fielen bei der Reichstagswahl 1912 in Nürnberg 61,17% der abgegebenen Stimmen den sozialistischen Parteien zu, im Jahr 1919: 59,18 und 1920: 58,07%. Die Verschiebung des Stimmenverhältnisses zwischen politisch einander nahestehenden Parteien ist von geringerer Bedeutung für die Allgemeinheit, aber für die Parteien selbst von größtem Interesse. Sie erfordert ein eingehendes Studium des Wahlergebnisses für das ganze Reich und wird schließlich zur Erkenntnis der Hauptgründe des Sieges bzw. der Niederlage führen. Besonders von Wichtigkeit für den Parteipolitiker ist die Feststellung, welche Verschiebungen gegenüber der vorausgegangenen Wahl sich im allgemeinen dargetan haben und wo sie sich am meisten bzw. am wenigsten gezeigt haben. Man wird dabei manchen taktischen Fehler entdecken. Diese Betrachtung sei den Parteien überlassen. Sie erfordert in hohem Maße Vertrautheit mit den Programmen der einzelnen Parteien und ihrer Politik, ferner möglichst genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Wahlkreisen.

Zum Vergleiche seien hier auch die Wahlergebnisse für die Landtagswahl in Nürnberg angeführt. Die Wahlvorschläge sind wieder nach der Reihenfolge der Vorschläge für die Reichswahl geordnet.

Es wurden Stimmen abgegeben für:

Unabhängig. sozialdem. Partei	Sozialdem. Partei (Mehrheitspartei)	Bayer. Volkspartei	Bayer. Mittelpartei u. d. Reich. Volkspartei	Deutsche demokrat. Partei	Kommunist. Partei	Bayer. Bauernbund (u. Mittel-Landpartei)
45 172	50 639	16 386	26 956	29 549	3 848	9

Bayerische Mittelpartei und Deutsche Volkspartei hatten ihre Listen verbunden. Die Deutschsozialistische Partei hatte für den Landtag keinen Kandidaten aufgestellt; der Bayerische Bauernbund war mit einem Bewerber vertreten, erhielt aber in Nürnberg bloß 9 Stimmen. Nicht uninteressant hinsichtlich der Parteizugehörigkeit ist die Feststellung, wieviel Listenstimmen auf die einzelnen Parteien trafen, d. h. wieviel Stimmen nicht auf einen Kandidaten, sondern auf eine Partei lauteten. Von der kommunistischen Partei, die einen Bewerber nominiert hatte, war offenbar die Parole ausgegeben worden, nur für die Partei zu stimmen; der Bewerber erhielt keine Stimme. Die sozialistische Mehrheitspartei zählte 41 Listenstimmen, die Unabhängige Soz. Partei gar nur 10. Dagegen erhielten die vereinigten Listen der Bayer. Mittelpartei und der Deutschen Volkspartei 505, die Deutschdem. Partei 258 und die Bayer. Volkspartei 72 Listenstimmen. Die 9 Stimmen für den Bayer. Bauernbund waren Kandidatenstimmen.

Die Zahl der für den Wahlkreis Mittelfranken im bayerischen Bundeswahlgesetz in Anschlag gebrachten Sitze ist um 1 höher als die Zahl der tatsächlich erlangten Mandate, während Oberbayern die entsprechende Ziffer um 2 überschreitet. Ebenso ergaben sich bei mehreren der übrigen Kreise Unterschiede. Dies hängt damit zusammen, daß die bei der Verteilung übrig gebliebenen Sitze nicht gleich innerhalb des Kreises nach Maßgabe der dort angefallenen Stimmreste zugeweiht wurden, sondern daß die Reststimmen auf einen Gesamtwahlvorschlag kamen. Auf diese Weise entfielen die Sitze auf diejenigen Kreise, die nach der ersten Verteilung noch über die meisten Stimmen verfügten.

Wenn die Abstimmungsergebnisse für eine Wahl vorliegen, dann ergibt sich die wichtige Frage: Wieviel Sitze fallen den einzelnen Parteien auf Grund ihrer Stimmenzahl zu? Je nach dem Verteilungsmodus wird der Ausfall der Wahlen trotz der gleichen Stimmenzahl sehr verschieden sein. Der Mehrheitswahl lag der Gedanke zugrunde, daß nur derjenige ins Parlament kommen solle, der die absolute Mehrheit der Wähler seines Wahlkreises hinter sich hatte. Dies galt beim früheren Reichstag für den ersten Wahlgang sowie für eine etwaige Stichwahl. Beim Bayerischen Landtag behielt es sich ebenso mit der ersten Wahl; für den Fall einer Nachwahl war man dagegen davon abgegangen, es war hier nur eine relative Mehrheit notwendig.

Im Gegensatz zum Mehrheitswahlssystem wird bei der Verhältniswahl von dem relativen Stimmenverhältnis zwischen den Parteien ausgegangen. Die erste Wahl zeitigt bereits das endgültige Ergebnis, Nach- oder Stichwahl entfallen. Es handelt sich nur darum, den Verteilungsschlüssel festzustellen, das übrige ist ein Rechenexempel. Man zählt die Stimmen für die einzelnen Parteien zusammen, teilt die Sitze im Verhältnis der Stimmen den Parteien zu, deren Kandidaten dann nach der Reihenfolge vorher aufgestellter Listen zum Zuge kommen. Dies war bei der Reichstagswahl innerhalb der Wahlkreise der Fall. Eine derartige Handhabung fürs ganze Land würde die vollkommene Lösung der Abgeordneten von ihren Wählern bedeuten. Ein Beispiel dafür ist die Wahl zur Bayerischen Nationalversammlung, bei der jeder Wähler die Wahl zwischen allen Kandidaten hatte. Bei der jetzigen Wahl war der engste Zusammenhang zwischen Wählern und Kandidaten wiederhergestellt.

Oesterreich hat kürzlich bei der Neuwahl seiner Regierung, die von der Nationalversammlung zu wählen ist, die Verhältniswahl angewendet, allerdings in recht eigenartiger Form. Da nämlich eine Einigung der Parteien über die Kabinettsbildung nicht erzielt werden konnte, mußte man auf eine Koalitionsregierung verzichten und traf folgende Vereinbarung: Die Ressorts werden nach der Stärke der einzelnen Parteien auf diese verteilt. Die Parteien besetzen dabei die einzelnen Posten mit Männern nach ihrem Gutdünken, ohne dabei an die Zustimmung der übrigen Parteien gebunden zu sein. Dieses Gebilde von Parteimännern nennt man Proporz-Kabinetts. Daraus läßt sich ersehen, wie weit man die Automatismierung bei der Verhältniswahl treiben kann.

Beim Verhältniswahlssystem, wie es gegenwärtig für das Reich Geltung hat, wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Kandidaten, auf deren Wahl besonderer Wert gelegt wird, von den Parteien an ausichtsreicher Stelle nominiert und so von den Wählern ihres Kreises in den Reichstag gewählt werden. Außerdem können die Parteien die Namen von Persönlichkeiten, die sie unter allen Umständen sicherstellen wollen, noch an bevorzugter Stelle auf die Reichsliste setzen. Für diese zählen die direkt auf den Namen der Partei abgegebenen Stimmen und Stimmreste, die sich in den einzelnen Wahlkreisen ergeben.

Der Modus der Verteilung, wie er für die Reichstagswahl 1920 zur Anwendung gekommen ist, hat den Vorzug der größten Einfachheit. Auf je 60000 Stimmen wird einem Kreisvorschlag ein Abgeordnetensitz zugewiesen. Stimmen, deren Zahl nicht für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates ausreicht, werden entweder dem Wahlverbandsausschuß zur Verwertung übergeben, oder, soweit es sich um einen Wahlvorschlag handelt, der nur einem Reichswahlvorschlag angegeschlossen ist, dem Reichswahlausschuß. Die Reststimmen der Wahlkreisverbände werden dem Reichswahlvorschlag zugerechnet. Auch hier entfällt auf je 60000 Stimmen ein Sitz,



doch wird auch auf einen endgültigen Rest von über 30 000 ein solcher zugeteilt. Kein Reichswahlvorschlag kann jedoch mehr Abgeordnete enthalten, als auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge getroffen sind. Durch diese Regelung wird verhindert, daß eine Zwergpartei, die im ganzen Reich nur etwas über 30 000 Stimmen erhalten hat, für die Gesamtheit also im allgemeinen von sehr geringer Bedeutung sein dürfte, im Reichstag vertreten ist. Auf Grund der Reichsliste wurden im ganzen 51 Abgeordnete, d. h. rund 11 % aller Abgeordneten, gewählt. Dieser Verteilungsmodus, der auch im preussischen Entwurf vorgesehen ist — hier entfällt bereits auf 40 000 Wähler ein Abgeordneter — entspricht im allgemeinen dem sogenannten Badischen automatischen System. Er hat vor allem folgende Vorteile: Die Berechnung kann gleich nach dem Bekanntwerden der Abstimmungsanzahl in den einzelnen Wahlkreisen ohne weiteres durchgeführt werden; hinter jedem Abgeordneten steht durchschnittlich die gleiche Wählerzahl, die Zahl der Abgeordneten paßt sich von selbst der Zahl der Wähler an. Als Nachteil ist vor allem zu erwähnen, daß die auf Grund der Reichsliste gewählten Abgeordneten in keinem Zusammenhang mit ihren Wählern stehen oder positiv ausgedrückt, daß mancher Wähler, wenn er wüßte, für wen er letzten Endes seine Stimme abgegeben hat, manchesmal sehr wenig erfreut wäre.

Bei der Wahl zur deutschen Nationalversammlung 1919 war das D'Hondtsche Verfahren zur Anwendung gekommen. Die Stimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis wurden, wie bei der Abhandlung über die Nationalwahl in diesen Monatsberichten ausführlich beschrieben wurde, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Auf die jeweils höchsten dieser Teilzahlen trat ein Mandat, solange, bis die Zahl der zu verteilenden Mandate in den einzelnen Kreisen erreicht war. Die Reststimmen wären nunmehr gerechterweise ebenso zu behandeln gewesen, damit die teilweise bedeutenden Stimmenzahlen einigermaßen zur Geltung gekommen wären. Dies geschah aber nicht, so daß kleinere Parteien teilweise überhaupt nicht zum Zug kamen, oder doch mindestens hinter der ihnen eigentlich zustehenden Zahl Mandate zurückblieben.

Während die Zahl der Reichstagsabgeordneten nach der neuen Regelung schwankt, steht sie für den Bayerischen Landtag von vornherein fest. Sie beträgt fürs ganze Land 140; dazu kommen noch 15 sogenannte Landesabgeordnete, von denen später die Rede sein wird. Auf Mittel-franken entfallen der Regel nach 19 der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten. Die Gesamtzahl der im Wahlkreis abgegebenen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der für den Wahlkreis vorgesehenen Sitze geteilt. Bei einem älteren Modus, dem Hare'schen System, wurde die Gesamtzahl der Stimmen durch diejenige der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Dabei kamen die Sitze selten sogleich zur Verteilung, da im allgemeinen große Reste entstanden. Diesem Mißstand ist durch die Erhöhung der Verteilungszahl um 1 teilweise abgeholfen. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als die Verteilungszahl in der auf ihn entfallenden Stimmenzahl enthalten ist.

Die in einem Wahlkreis bei der ersten Verteilung übrigbleibenden Stimmen werden durch den Wahlauschuß verwertet. Dieser teilt die Gesamtsumme der Stimmreste aller Vorschläge durch die um 1 vermehrte Zahl der noch zu vergebenden Sitze und erhält so die Restverteilungszahl. Jeder Vorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seines Stimmrestes durch die Restverteilungszahl ergibt. Die Sitze werden dann innerhalb der Gesamtwahlvorschläge auf diejenigen Einzelwahlvorschläge verteilt, die noch über die größten Stimmreste verfügen. Dadurch kann ein Kreis, wenn seine Wähler z. B. fleißiger zur Urne kommen als in den übrigen Kreisen, Mandate für sich erlangen, die für einen anderen vorgesehen waren. Bleiben auch nach dieser 2. Verteilung noch Sitze übrig, so werden sie denjenigen Vorschlägen zugewiesen, welche die meisten Reststimmen haben. Dieses Verteilungssystem wird als Hagenbach-

Bischoff'sches System bezeichnet und war in Bayern bereits früher für die Gemeindevahlen vorgeschrieben. Es wurde nunmehr dadurch verbessert, daß man Sitze für sogenannte Landesabgeordnete schuf. Diese Sitze werden vom Landeswahlauschuß unter die Gesamtwahlvorschläge und die beteiligten Einzelwahlvorschläge nach dem Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahlen in der gleichen Weise wie die Kreisitze verteilt.

Nicht viel anders wie im Jahre 1920 verhielt es sich mit der Verteilung der Sitze bei der Bayerischen Nationalversammlung 1919, doch wurden damals die Stimmen, da Bayern einen einzigen Wahlkreis bildete, vom Landeswahlauschuß direkt zusammengezählt. Die Zahl der Abgeordneten betrug 164 zuzüglich 17 Landesabgeordnete.

Leider wird durch die Wahlstatistik nur festgestellt, wieviele Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen für jede Partei abgegeben wurden und nicht, wie sich die Parteigruppen nach dem Geschlecht, Alter und Beruf usw. zusammensetzen. Von hohem soziologischen Interesse wäre es, soweit dies unter Wahrung des Wahlgeheimnisses möglich ist, an die Wählermasse selbst heranzukommen und z. B. zu erforschen, ob der Prozentsatz der Ledigen und Verheirateten in den einzelnen Parteien verschieden ist, ob die Frauen häufig anders wählen als die Männer und nach welcher Richtung hin sich dieser Unterschied geltend macht. Eine Durchführung der Trennung der männlichen und weiblichen Wähler, wie sie Reichsrecht und Landesrecht gestattet, würde zwar eine Mehrbelastung der Verwaltungsbehörden bedeuten, aber zweifellos interessante Ausblicke ermöglichen. Bei der Bayerischen Wahl im Jahre 1919 wurde die Trennung in 104 Stimmbezirken durchgeführt. Sie geschah hauptsächlich in Gegenden mit stark religiösem Einschlag. Die Ergebnisse für diese Bezirke sind in Heft 4 des Jahrgangs 1919 der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts veröffentlicht und zeigen folgendes Gesamtbild:

Von 100 Wählern bzw. 100 Wählerinnen stimmten für:

	Bayer. Volkspartei	Nationallib. Partei Mittelpartei	Bayer. Bauernbund	Deutsche Demokrat. Partei	Meißel'sche sozialdemokratische Fraktion	Unabhäng. Sozialdemokratie
Männer . . . . .	32,7	1,4	2,8	17,2	42,6	2,1
Frauen . . . . .	49,0	2,6	2,0	16,4	28,0	1,0

Wegen der parlamentarischen Regierungsform, zur der Deutschland kurz vor der Revolution überging, ist die Abgeordnetenzahl der einzelnen Parteien von noch größerer Bedeutung geworden als früher, vor allem, sobald die Regierungsparteien zusammen eine größere Zahl Sitze einbüßen. Auf diese Weise ist die erste Koalition in der Deutschen Republik geprengt worden, da sie sich nach der Reichstagswahl 1920 nicht mehr als tragfähig genug erwies und keine Verständigung über eine Erweiterung erzielt werden konnte.

Die neuen Grenzen Deutschlands stehen immer noch nicht fest; Millionen von Reichsangehörigen in den Abstimmungsgebieten durften ihr Reichstagswahlrecht nicht ausüben, weil es der Feind nicht zuließ. Bald soll in diesen Gebieten ein Entscheidungswahlkampf stattfinden, dessen Bedeutung weit über die eines Parteikampfes hinausgeht. Der Reichstag besteht in dem Zeitpunkte, in dem diese Zeilen geschrieben werden, aus 466 Abgeordneten. In ihrer künftigen Zahl wird sich der Ausfall des Abstimmungsergebnisses in den schwer bedrohten Landesteilen wieder spiegeln. Sie wird davon Zeugnis ablegen, inwieweit es dabei gelungen ist, trotz schwierigster Verhältnisse deutsches Blut und deutsches Land dem Reiche zu erhalten. Daß es sich um deutsches Land handelt, das hat sich für West- und Ostpreußen bereits erwiesen, da in Westpreußen 92 %, in Ostpreußen sogar 97,9 % für Deutschland stimmten. Diese Zahlen sprechen für sich; mögen die übrigen ein ebenso klares Bekenntnis zum Deutschland ergeben!

Dr. Seck,

wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Statistischen Amt.



# Reichstags-Wahl am 6. Juni 1920.

## Wahlkreis 29 (Franken mit Coburg).

Wahlbezirk	Zahl der				Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel für den Kreiswahlvorschlag							
	Wahlberechtigten*)	abgegebenen Wahlscheine	ungültigen Stimmzettel	gültigen Stimmzettel	Unabhängige Soz. Partei	Soz. Partei Deutschland	Deutschsoz. Partei	Bayer. Volkspartei	Bayer. Mittelpartei	Deutsche Dem. Partei	Deutsche Volkspartei	Komm. Partei
<b>Oberfranken</b>												
<b>Kreisunmittelbare Städte</b>												
Bamberg	28 081	272	656	22 711	2 705	3 973	2	11 522	2 440	1 636	432	1
Bayreuth	19 653	185	310	17 014	2 863	4 635	2	873	4 800	1 417	2 340	84
Forchheim	5 251	37	100	4 540	1 017	516	—	2 365	5	446	191	—
Hof	24 067	195	381	20 712	10 729	1 659	—	968	1 636	5 544	19	157
Kulmbach	6 751	58	130	5 649	1 109	1 515	—	222	1 306	1 464	33	—
Marktredwitz	3 495	25	55	2 604	966	348	—	518	30	712	30	—
Selb	5 933	46	97	4 815	2 221	521	—	83	621	657	73	639
<b>Summe der unim. St.</b>	<b>93 231</b>	<b>818</b>	<b>1 729</b>	<b>78 045</b>	<b>21 610</b>	<b>13 167</b>	<b>4</b>	<b>16 551</b>	<b>10 838</b>	<b>11 876</b>	<b>3 118</b>	<b>881</b>
<b>Bezirksämter</b>												
Bamberg I	14 674	55	115	11 911	323	987	1	10 249	69	245	37	—
Bamberg II	16 187	34	266	11 208	1 233	1 110	—	7 818	491	468	34	54
Bayreuth	15 721	51	142	12 080	1 173	2 689	1	977	6 739	268	233	—
Berneck	8 878	155	79	6 921	1 780	1 205	—	137	3 122	410	267	—
Ebermannstadt	13 135	134	71	8 518	254	575	3	5 138	2 137	372	39	—
Forchheim	16 896	83	96	12 824	461	633	1	8 564	2 789	313	59	4
Höchstädt a. N.	16 140	62	182	12 101	618	1 469	5	6 574	2 757	636	37	5
Hof	13 886	64	218	11 141	5 134	591	2	120	3 877	1 278	13	126
Kronach	18 968	79	213	14 384	2 069	3 094	—	6 046	1 938	1 012	180	45
Kulmbach	14 975	123	125	11 933	1 332	2 312	—	52	7 468	633	86	—
Lichtenfels	20 648	117	198	14 531	1 447	2 551	—	7 572	1 872	1 079	10	—
Münchberg	15 588	78	102	11 844	4 597	1 330	3	92	3 036	2 705	80	1
Neila	14 358	407	166	11 165	5 458	764	—	58	2 683	2 091	109	2
Regnitz	15 305	146	136	10 407	476	1 676	2	4 371	3 193	359	330	—
Rehau	10 616	61	165	8 668	3 453	719	—	73	2 747	1 518	32	126
Stadtsteinach	9 548	46	76	8 878	1 519	957	—	1 914	1 966	519	3	—
Staffelstein	11 207	86	139	8 024	339	342	—	5 403	1 292	614	22	12
Teuschnitz	11 436	46	123	9 035	3 502	1 617	—	2 614	631	606	60	5
Wunsiedel	24 814	181	305	19 669	8 914	1 872	1	758	4 619	3 194	114	197
<b>Summe der B.-A.</b>	<b>282 980</b>	<b>2 008</b>	<b>2 917</b>	<b>213 242</b>	<b>44 082</b>	<b>26 493</b>	<b>19</b>	<b>68 530</b>	<b>53 426</b>	<b>18 370</b>	<b>1 745</b>	<b>577</b>
<b>Mittelfranken</b>												
<b>Kreisunmittelbare Städte</b>												
Ansbach	12 735	79	405	9 443	1 349	1 501	14	767	2 462	2 489	305	556
Dintelsbühl	2 776	114	89	2 050	—	558	2	414	660	384	28	4
Eichstätt	4 313	15	129	3 488	284	329	—	2 729	112	25	6	3
Erlangen	14 612	393	444	12 277	1 541	3 690	3	1 333	2 125	2 877	694	14
Fürth	41 178	130	1 324	33 386	8 807	10 519	64	1 908	1 798	7 143	2 477	670
Kürnbach	216 032	1 267	4 805	171 587	44 460	49 340	1 975	15 656	19 248	28 865	8 164	3 859
Rothenburg o. T.	5 104	80	89	4 100	784	779	—	253	1 243	1 030	11	—
Schwabach	6 136	38	287	4 645	781	1 466	12	315	658	1 356	53	4
Weißenburg	4 501	32	95	3 573	619	815	8	274	1 266	429	157	5
<b>Summe der unim. St.</b>	<b>307 387</b>	<b>2 148</b>	<b>7 667</b>	<b>244 529</b>	<b>58 625</b>	<b>68 997</b>	<b>2 078</b>	<b>23 649</b>	<b>29 572</b>	<b>44 598</b>	<b>11 895</b>	<b>5 115</b>
<b>Bezirksämter</b>												
Ansbach	19 501	116	290	13 362	345	984	5	434	10 026	1 506	27	35
Dintelsbühl	14 407	33	91	9 996	186	1 052	—	862	7 358	527	10	1
Eichstätt	12 819	49	499	10 061	776	1 202	—	7 851	92	61	39	40
Erlangen	8 602	72	265	6 529	815	1 847	5	503	2 528	730	94	7
Feuchtbrunn	15 404	53	219	11 416	144	580	2	3 883	6 033	736	35	3
Fürth	17 791	230	671	13 484	2 274	3 140	7	159	5 509	2 240	130	25
Gunzenhausen	18 785	146	266	13 997	90	743	—	1 926	9 971	1 244	23	—
Herzbrunn	13 573	222	338	9 452	1 057	1 761	73	139	4 790	1 480	81	61
Hilpoltstein	13 554	70	332	9 730	320	692	—	6 719	1 257	700	16	26
<b>Uebersicht</b>	<b>134 436</b>	<b>991</b>	<b>2 971</b>	<b>98 027</b>	<b>6 007</b>	<b>12 001</b>	<b>92</b>	<b>22 476</b>	<b>47 564</b>	<b>9 234</b>	<b>455</b>	<b>198</b>

\*) In diesen Zahlen sind nur die in der Wählerliste eingetragenen Wähler enthalten.

Wahlbezirk	Zahl der				Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel für den Kreiswahlvorschlag							
	Wahlberechtigten	abgegebenen Wahlscheine	ungültigen Stimmzettel	gültigen Stimmzettel	Unabhängige Soz. Partei	Soz. Partei Deutsch-land	Deutsch-soz. Partei	Bayer. Volkspartei	Bayer. Mittelpartei	Deutsche Dem. Partei	Deutsche Volkspartei	Komm. Partei
<b>Uebertrag</b>	134 436	991	2 971	98 027	6 007	12 001	92	22 476	47 564	9 234	455	198
Lauf . . . . .	14 270	114	361	11 369	2 106	2 888	4	2 106	2 482	1 458	231	94
Neustadt a. N. . . . .	17 949	169	298	10 736	313	1 957	49	129	6 165	2 106	17	—
Nürnberg . . . . .	13 597	64	332	9 327	1 452	2 749	15	254	3 531	1 181	106	39
Rothenburg o. T. . . . .	11 543	28	92	8 431	152	211	1	353	7 340	351	23	—
Scheinfeld . . . . .	10 929	50	127	6 722	240	539	2	2 067	2 273	1 584	17	—
Schwabach . . . . .	21 319	125	722	15 367	1 822	4 180	9	1 553	5 730	1 866	180	27
Uffenheim . . . . .	18 352	117	182	12 080	215	1 163	1	442	8 424	1 818	17	—
Weißenburg . . . . .	16 789	121	387	12 336	630	2 015	1	2 739	5 781	1 111	10	49
<b>Summe der B.-N.</b>	<b>259 184</b>	<b>1 779</b>	<b>5 522</b>	<b>184 395</b>	<b>12 937</b>	<b>27 703</b>	<b>174</b>	<b>32 119</b>	<b>89 290</b>	<b>20 709</b>	<b>1 056</b>	<b>407</b>
<b>Unterfranken</b>												
<b>Kreisunmittelbare Städte</b>												
Aschaffenburg . . . . .	17 820	142	225	12 906	2 396	2 342	2	5 420	700	1 679	129	238
Bad Kissingen . . . . .	4 972	3 552	252	6 683	260	551	—	1 543	1 434	1 690	1 205	—
Kissingen . . . . .	6 121	43	72	4 285	519	1 022	7	882	768	1 022	65	—
Schweinfurt . . . . .	18 099	133	258	14 897	4 710	2 876	16	2 671	1 074	2 217	677	656
Würzburg . . . . .	53 668	390	953	41 293	5 838	6 164	5	17 719	3 026	4 984	3 478	79
<b>Summe der unim. St.</b>	<b>100 680</b>	<b>4 260</b>	<b>1 760</b>	<b>80 064</b>	<b>13 723</b>	<b>12 955</b>	<b>30</b>	<b>28 235</b>	<b>7 002</b>	<b>11 592</b>	<b>5 554</b>	<b>973</b>
<b>Bezirksämter</b>												
Alzenau . . . . .	15 172	35	131	9 931	765	1 527	—	6 064	274	406	5	890
Aschaffenburg . . . . .	20 373	79	198	13 432	2 812	2 566	—	7 294	92	260	36	372
Brückenau . . . . .	7 337	300	100	5 122	396	751	—	2 922	411	455	187	—
Ebern . . . . .	10 987	45	63	7 613	595	406	—	3 875	1 831	743	160	3
Gemünden . . . . .	8 590	57	87	5 787	430	842	—	3 472	389	539	115	—
Gerolzhofen . . . . .	18 467	76	158	12 587	427	926	—	8 527	1 212	1 339	156	—
Hammelburg . . . . .	11 430	54	152	7 762	599	814	1	5 654	205	422	60	7
Hassfurt . . . . .	16 509	52	155	11 755	890	860	—	7 735	616	1 168	82	404
Hofheim . . . . .	8 167	36	71	6 004	263	722	—	2 814	541	1 593	60	11
Karlstadt . . . . .	17 757	52	192	12 011	626	968	—	9 338	197	764	110	8
Kissingen . . . . .	17 383	84	127	13 231	928	1 022	—	10 124	411	664	49	33
Kissingen . . . . .	17 967	60	138	12 026	982	1 422	—	4 610	2 398	2 500	112	2
Königshofen . . . . .	8 897	32	45	6 373	107	296	—	4 188	1 193	517	65	7
Lohr . . . . .	12 433	76	182	8 123	940	1 423	—	5 104	162	425	66	3
Markttheidenfeld . . . . .	17 741	44	157	10 151	388	1 372	36	6 179	854	1 163	159	—
Mellrichstadt . . . . .	8 152	47	67	6 114	451	340	—	4 326	271	488	138	100
Miltenberg . . . . .	12 404	96	111	8 427	834	1 066	—	5 320	222	755	165	65
Neustadt a. S. . . . .	12 062	205	125	8 515	363	438	—	6 692	118	777	100	27
Obernburg . . . . .	16 768	65	134	10 779	1 232	1 507	2	7 342	138	473	25	60
Schweinfurt . . . . .	16 132	260	145	12 189	818	766	6	8 358	1 038	954	249	—
Schweinfurt . . . . .	19 968	37	160	15 497	1 477	983	—	10 515	573	1 581	246	122
Würzburg . . . . .	26 638	75	376	19 115	3 728	2 889	—	10 864	763	642	215	14
<b>Summe der B.-N.</b>	<b>321 334</b>	<b>1 867</b>	<b>3 074</b>	<b>222 544</b>	<b>20 051</b>	<b>23 906</b>	<b>45</b>	<b>141 317</b>	<b>13 909</b>	<b>18 628</b>	<b>2 560</b>	<b>2 128</b>
<b>Coburg</b>												
<b>Städte</b>												
Coburg . . . . .	15 530	144	34	12 321	1 334	3 419	1	289	1 263	3 058	2 890	67
Königsberg . . . . .	577	14	2	409	13	129	—	2	10	163	92	—
Neustadt b. Coburg . . . . .	4 608	23	7	3 358	919	762	—	1	418	971	138	154
Rodach . . . . .	1 708	24	9	1 331	282	373	—	—	49	299	328	—
<b>Summe der St.</b>	<b>22 423</b>	<b>205</b>	<b>52</b>	<b>17 419</b>	<b>2 548</b>	<b>4 683</b>	<b>1</b>	<b>292</b>	<b>1 735</b>	<b>4 491</b>	<b>3 448</b>	<b>221</b>
<b>Landratsamt</b>												
Coburg . . . . .	23 155	56	50	16 766	1 509	6 159	—	27	5 899	1 645	1 364	163
<b>Wahlkreis Franken insgesamt</b>												
Kreisunmittelbare Städte	523 721	7 431	11 208	420 057	96 506	99 802	2 113	68 727	49 147	72 557	24 015	7 190
Bezirksämter u. Landratsamt Coburg . . . . .	886 653	5 710	11 563	636 947	78 579	84 261	238	241 993	162 524	59 352	6 725	3 275
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1 410 374</b>	<b>13 141</b>	<b>22 771</b>	<b>1 057 004</b>	<b>175 085</b>	<b>184 063</b>	<b>2 351</b>	<b>310 720</b>	<b>211 671</b>	<b>131 909</b>	<b>30 740</b>	<b>10 465</b>